

Promotionsordnung für das PhD- Programm der Medizinischen Fakultät Universität Hamburg

Vom 26. Januar 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 26. Januar 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung für das PhD-Programm genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die medizinische Fakultät der Universität Hamburg verleiht den Grad „Doctor of Philosophy (PhD)“ auf Grund eines Promotionsverfahrens im Rahmen des PhD-Programms gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsstudiums verleiht die Fakultät auf Wunsch statt des PhD-Grads den Doktorgrad „Dr. rer. biol. hum.“.

(2) Zweck des PhD Programms

Die Absolvierung des PhD-Programms vermittelt wissenschaftlich interessierten Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch umfangreiche eigene Forschungsleistungen. Angehende Ärzte erhalten eine erweiterte berufliche Qualifikation für Aufgaben in der patienten-, krankheits- und grundlagenorientierten Forschung und benachbarten Tätigkeitsbereichen.

(3) Die Promotionsleistung für das PhD-Programm besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehrerer Einzelarbeiten (kumulative Arbeit), die sich eindeutig von der vorab erforderlichen Dissertation zum Dr. med./Dr. med. dent. abgrenzen lässt,
- dem Erwerb von 20 Leistungspunkten innerhalb des PhD-Studienprogramms sowie
- einer Disputation auf Deutsch oder Englisch.

(4) Das PhD-Programm an der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg steht grundsätzlich Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin offen. Im Folgenden sind daher die Begriffe Dr. med. und Humanmedizin durch die Bezeichnungen Dr. med. dent und Zahnmedizin ersetzbar.

§ 2

Promotionsausschuss des PhD-Programms

(1) Zur Organisation und Durchführung des PhD-Programms an der medizinischen Fakultät wird ein eigener Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Mitglieder des Promotionsausschusses für das PhD-Pro-

gramm sind neben der Dekanin bzw. dem Dekan vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie eine PhD-Doktorandin oder ein PhD-Doktorand. Die Mitglieder des Promotionsausschusses für das PhD-Programm werden von der Dekanin bzw. vom Dekan für drei Jahre ernannt. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren im Rahmen des PhD-Programms (§ 4). Er entscheidet in Angelegenheiten, die das Betreuungsverhältnis zwischen PhD-Doktorandinnen und PhD-Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuern betreffen (§ 6) sowie über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (§ 9). Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm wählt aus den Bewerbern gemäß den Zulassungskriterien die PhD-Doktorandinnen und -doktoranden aus. Darüber hinaus stimmt er mit jeder PhD-Doktorandin bzw. jedem PhD-Doktoranden die persönliche Betreuungsgemeinschaft ihres/seines PhD-Projekts ab. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für das PhD-Programm für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig von seinen Entscheidungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das PhD-Programm steht Personen offen, die den 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden und ihre Dissertationsarbeit zum Dr. med. bei der Fakultät eingereicht haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Aufnahme in das Programm eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Der Nachweis hierfür erfolgt durch eine im Rahmen des Studiums bzw. der Dissertation zum Dr. med. erstellte Erstautorpublikation, die in einem Fachjournal eingereicht wurde. Das Fachjournal muss zu der oberen Hälfte der nach Qualität und Renommee bewerteten Zeitschriften seines Fachgebiets zählen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall die Einschreibung in Humanmedizin an der Universität Hamburg.

(2) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein der ärztlichen Prüfung gleichwertiges Examen, welches an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt wurde.

(3) Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten

wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Nach Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entscheidet die Prüfungskommission, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Zusatzprüfungen abzuhalten sind.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des PhD-Verfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Leistungen für das PhD-Studium in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Leistungen für das PhD-Studium in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss für das PhD-Programm hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum PhD-Programm sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss für das PhD-Programm zu richten:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- b) Nachweis des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung bzw. Äquivalenz bei auswärtigem Abschluss,
- c) Nachweis über die Einreichung der Dissertationsarbeit zum Dr. med.,
- d) Nachweis über die eingereichte Erstautorpublikation,
- e) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist, sowie
- g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät befürwortet werden.

(3) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm anhand eines Auswahlgesprächs und der wissenschaftlichen Qualität des vorgeschlagenen Projekts. Darüber hinaus werden zur Zulassung die Noten des 1. Studienabschnitts, gegebenenfalls die Qualität einer bereits vorliegenden Promo-

tionsleistung zum Dr. med. sowie die Qualität der sonstigen wissenschaftlichen Leistung berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm. Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber in der Regel innerhalb eines Monats bekannt gegeben. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absätze 1 und 2 fehlen,
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren mit Abschlussgrad PhD bzw. Dr. rer. biol. hum. zugelassen ist oder
- d) die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

(5) Die Zulassung für das PhD-Programm gilt zunächst für zwei Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die PhD-Arbeit beim Promotionsausschuss für das PhD-Programm eingereicht werden. Die Frist kann auf Antrag und bei Finanzierungszusage um ein halbes Jahr verlängert werden. Ein entsprechender Antrag soll zwei Monate vor Ablauf der zwei Jahre an den Promotionsausschuss für das PhD-Programm gerichtet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall auf Antrag über weitere Verlängerungsmöglichkeiten.

(6) Die Zulassung zum PhD-Programm wird unwirksam, wenn die oder der Studierende die ärztliche Prüfung endgültig nicht besteht. Sie wird weiterhin unwirksam, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die medizinische Promotion zum Dr. med. endgültig nicht besteht.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

PhD-Doktorandinnen oder PhD-Doktoranden müssen im Regelfall an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. Studierende der Medizin oder Zahnmedizin, die die Promotion parallel zu diesem Studium aufnehmen, werden, solange sie dieses Studium nicht abgeschlossen haben, nicht als Studierende zur Promotion eingeschrieben, sondern bleiben als Studierende im jeweiligen Studiengang immatrikuliert.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandinnen und Doktoranden zum PhD-Verfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Jede PhD-Doktorandin und jeder PhD-Doktorand wird für die Bearbeitungszeit ihres/seines PhD-Vorhabens durch ein Thesis-Komitee betreut, dessen Mitglieder im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. Das Thesis-Komitee setzt sich aus der offiziellen Betreuerin bzw. dem offiziellen Betreuer der PhD-Arbeit sowie zwei weiteren Personen zusammen. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm bestellt die Mitglieder des Thesis-Komitees unter Berücksichtigung eines Vorschlags der PhD-Doktorandin bzw. des PhD-Doktoranden mit der Zulassung nach § 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Medizinischen Fakultät im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.
- Aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Medizinische Fakultät aufnehmende Einrichtung ist und denen im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weiteres Mitglied der Betreuungskommission. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des PhD-Vorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der PhD-Doktorandin bzw. PhD-Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Thema der PhD-Arbeit, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potenzialen der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit des PhD-Vorhabens tagen die PhD-Doktorandinnen bzw. PhD-Doktoranden zweimal jährlich mit ihrem Thesis-Komitee, um die Fortschritte ihrer wissenschaftlichen Arbeit vorzustellen. Im Rahmen dieser regelmäßigen Zusammenkünfte soll die PhD-Doktorandin bzw. der PhD-Doktorand anhand eines Vortrags ihre bzw. seine Arbeitsergebnisse und den angestrebten Arbeitsplan darlegen. Das Thesis-Komitee macht auf Basis dieser Vorstellung Vorschläge zur weiteren Entwicklung des wissenschaftlichen und persönlichen Potenzials der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden. Die ausgesprochenen Empfehlungen für das Ausbildungsprogramm sollen Teil des absolvierten Curriculum gemäß § 7 Absatz 2 werden. Die Treffen des Thesis-Komitees müssen in einem von allen Mitgliedern des Thesis-Komitees und der PhD-Doktorandin bzw. dem PhD-Doktoranden unterschriebenen Protokoll dokumentiert werden.

(7) Die Betreuerinnen und der Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen

veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Medizinischen Fakultät, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(9) Die im Rahmen der Dissertation erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Leistungen im Rahmen des PhD-Programms

(1) Im Rahmen der PhD-Arbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Forschungsthema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die gewonnenen Erkenntnisse in Fachjournals mit Begutachtungssystem publiziert werden können. Das wissenschaftliche Forschungsthema soll von der Aufgabenstellung so begrenzt sein, dass es innerhalb von zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(2) Die Studierenden nehmen zur interdisziplinären Weiterbildung an Veranstaltungen des Rahmencurriculum im Umfang von 20 Leistungspunkten teil. Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm legt hierzu einen Studienplan mit obligatorischen und empfohlenen Lehrveranstaltungen vor. Jede und jeder Studierende erstellt in Abstimmung mit ihrem bzw. seinem Thesis-Komitee ein individuell ausgearbeitetes Doktorandenprogramm. Als Veranstaltungen im Rahmen des Programms zählen: Wissenschaftliche Kolloquien, Spezialkurse mit wissenschaftstheoretischem oder praktischem Inhalt, Training in Schlüsselqualifikationen, Konferenzen und Symposien. Zum Studienangebot des Doktorandenprogramms gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen die PhD-Arbeit durchgeführt wird. Bei Lehrveranstaltungen, deren Leistungspunkte noch nicht definiert sind, entscheidet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung, welche Anzahl von Leistungspunkten hierfür zu vergeben sind. Die erfolgreiche Teilnahme jeder Veranstaltung ist durch einen Nachweis zu belegen.

§ 8

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält,
- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 8 Absatz 6 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln

der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Voraussetzung für die Abgabe der Dissertation ist ein erfolgreich abgeschlossenes medizinisches Staatsexamen und eine erfolgreich abgeschlossene Dissertation zum Dr. med. Weiterhin muss ein Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der 20 Leistungspunkte innerhalb des PhD-Programms vorgelegt werden.

(4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(5) Die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers unter Nennung der Fakultät, die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(7) Die Dissertation ist in jeweils 4 Exemplaren sowie in digitaler Form als pdf-Datei im Dekanat einzureichen. Die pdf-Datei ist in dem von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vorgesehenen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, die pdf-Datei verbleibt bei der Fakultät für die elektronische Archivierung.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm eine Prüfungskommission, nachdem die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand die Dissertation eingereicht hat und die Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 vorliegen. Er bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen und einem stellvertretenden Mitglied, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Dabei sollte nur maximal ein Mitglied aus dem Institut beziehungsweise der Klinik kommen, in welchem die Dissertation betreut wurde. Als Mitglied der Prüfungskommission ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen.

Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der verpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses

für das PhD-Programm teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Bestimmung der Prüfungskommissionsmitglieder.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- Überprüfung der erforderlichen Teilnahme am PhD-Studienprogramm mit Erwerb von 20 Leistungspunkten,
- Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5,
- Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- Bewertung der Disputation,
- Festlegung der Gesamtnote gemäß § 13, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission bestellt aus ihren Reihen zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses für das PhD-Programm und der Prüfungskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 11 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss für das PhD-Programm das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab (Dezimalzahlenwert 1,0), bestellt der Promotionsausschuss für das PhD-Programm eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten, externen Gutachter zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen. Diese Person sollte in den letzten 5 Jahren weder mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation noch mit der PhD-Doktorandin bzw. dem PhD-Doktoranden ein gemeinsames Projekt oder eine gemeinsame Publikation haben.

(6) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten hat nur der Promotionsausschuss für das PhD-Programm, die Prüfungskommission und nach abgeschlossener Promotion die PhD-Doktorandin bzw. der PhD-Doktorand.

§ 11

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- sehr gut (magna cum laude, 1) für
 - a) empirische/experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer durch den Studierenden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten
- oder
- b) theoretische Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen originellen Denkansatz und/oder eine selbstständig entwickelte, komplexe Modifikation theoretischer Modelle ermöglicht wurde,
- gut (cum laude, 2) für
 - a) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden bei selbstständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die PhD-Doktorandin oder den PhD-Doktoranden
- oder
- b) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen,
- genügend (rite, 3) für
 - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentlich neue Gesichtspunkte)
- oder
- b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden
- oder
- c) theoretische Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener

Initiative der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

In Ausnahmefällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben werden, und zwar für

- a) Arbeiten, deren empirische/experimentelle Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis selbstständig entwickelter Untersuchungsmethoden geführt haben und ein hohes Maß an Originalität aufweisen oder
- b) Arbeiten, deren theoretische Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen neuen, originellen Denkansatz und/oder ein selbstständig entwickeltes, komplexes theoretisches Modell ermöglicht wurden.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch die dritte Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt.

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für das PhD-Programm schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für das PhD-Programm. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(4) Erklärt die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden von der oder dem PhD-Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der PhD-Doktorandin oder des PhD-Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses für das PhD-Programm gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen. Die PhD-Doktorandin bzw. der PhD-Doktorand hat die Möglichkeit, Fragestellerinnen oder Fragesteller, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, für die Disputation vorzuschlagen. Über deren Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss für das PhD-Programm.

(2) Die PhD-Doktorandin bzw. der PhD-Doktorand erläutert die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung im größeren fachlichen Zusammenhang in einem etwa halbstündigen Vortrag. Anschließend verteidigt die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission.

mission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Befragung sollte 45 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 13,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der Disputation zu einem Drittel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

- ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),
- ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),
- ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die PhD-Doktorandin oder den PhD-Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für das PhD-Programm schriftlich innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der PhD-Doktorandin oder dem PhD-Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für das PhD-Programm schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 14

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses für das PhD-Programm auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss für das PhD-Programm legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten und mit dem Prägiesiegel der Universität versehenen Urkunde, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation veröffentlicht hat.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Übersetzung ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. Erst nach Empfang der Urkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Titel PhD bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel Dr. rer. biol. hum. zu führen.

§ 16

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Die PhD-Doktorandin bzw. der PhD-Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Prüfungskommission bei dieser Widerspruch einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung zuzuleiten (§ 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Mai 2003 in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 und § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1999, zuletzt geändert am 25. Mai 1999). Auch gegen Entscheidungen des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses für das PhD-Programm kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse sind Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das PhD-Verfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen PhD-Verfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung für das PhD-Programm. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung für das PhD-Programm zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung für das PhD-Programm der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung für das PhD-Programm der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Wurde die Dissertation nicht innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 4 Absatz 5 beim PhD-Ausschuss eingereicht, so gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch.

(2) Die PhD-Doktorandin oder der PhD-Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen
Diese Promotionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Hamburg, den 14. Februar 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1042